

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 23. Juni 2026

114. Stück

Inhalt

763. Curriculum für das **Doktoratsstudium Katholische Theologie** an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck (Neuerlassung 2026)

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Univ.-Prof.in Dr.in Veronika Sexl

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 30.04.2026, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 07.05.2026:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, und des § 41 des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 10.02.2022, 17. Stück, Nr. 277, idgF, wird verordnet:

Curriculum für das
Doktoratsstudium Katholische Theologie
an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck

(Neuerlassung 2026)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Zulassung
- § 3 Qualifikationsprofil
- § 4 Umfang und Dauer
- § 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen
- § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 7 Pflichtmodule
- § 8 Dissertation
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das Doktoratsstudium Katholische Theologie ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG der Gruppe der theologischen Studien zugeordnet.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder eines anderen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, z.B. eines kirchlichen Lizentiatstudiums in katholischer Theologie, welches sich vom Diplomstudium gemäß Abs. 2 nicht wesentlich unterscheidet, voraus.
- (2) Jedenfalls als fachlich infrage kommendes Studium gilt das Diplomstudium Katholische Fachtheologie an der Universität Innsbruck. Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums entscheidet das Rektorat gemäß § 64 Abs. 4 UG.
- (3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Umfang von maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkte (im Folgenden: ECTS-AP) vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (4) Zusätzlich ist als qualitative Zulassungsbedingung ein Dissertationskonzept erforderlich, das von einer in sinngemäßer Anwendung des § 21 Studienrechtliche Bestimmungen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie als betreibbar erachtet wurde.

§ 3 Qualifikationsprofil

- (1) Die innere Ordnung des Studiums richtet sich nach den kirchlichen Rechtsgrundlagen gemäß der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium*, den dazu ergangenen *Ordinationes*, dem Akkommodationsdekret zur Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* für die katholisch-theologischen Fakultäten in Österreich sowie den in den Rundschreiben (*Lettere circolari*) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen gemachten verbindlichen Aussagen.
- (2) Das Doktoratsstudium Katholische Theologie befähigt zu eigenständiger, kreativer wissenschaftlicher Arbeit, die mit der Dissertation als eigenständiger Forschungsleistung belegt wird. Es befähigt zur Lehrtätigkeit an Universitäten und Hochschulen und bildet hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler heran, die für eine akademische Laufbahn oder wichtige berufliche Positionen in Kirche und Gesellschaft geeignet sind. Es fördert eine verstärkte wissenschaftsgeschichtliche und wissenschaftstheoretische Kompetenz in den gewählten theologischen Fächern sowie eine wissenschaftspolitische Sensibilität für die Frage nach dem Stellenwert der Theologie im kirchlichen, universitären und gesellschaftlichen Kontext.
- (3) Durch Einbindung in die Forschungsschwerpunkte der Fakultät oder andere Forschungsprojekte leitet es zur fachlichen Auseinandersetzung mit den jeweils aktuellen Fragen der theologischen Wissenschaft an und betreibt diese in interdisziplinärer Kooperation innerhalb der theologischen Fächer und im Dialog mit anderen Wissenschaften.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Katholische Theologie verfügen über folgende Schlüsselqualifikationen:
 - Kompetenz zu theologischer Forschung und eigenständiger Entwicklung theologischer Konzepte und Hypothesen;
 - Kenntnis von spezialisiertem Fachwissen im Dissertationsfach und darüber hinaus in einem weiteren Fach;
 - Einbindung dieses Wissens in das Gesamt der Theologie und Kenntnis seiner Relevanz für dieses Gesamt;
 - wissenschaftstheoretische und -didaktische Kompetenz, das eigene Wissen theoretisch zu reflektieren und erfolgreich in verschiedenen Kontexten weiterzugeben;
 - Kompetenz zum selbstorganisierten Lernen, zur fachwissenschaftlichen Diskussion, zum interdisziplinären Dialog;

- Kompetenz zur Präsentation eigener Forschungsergebnisse und zur Vermittlung des eigenen Wissens in universitären und außeruniversitären Kontexten;
- Kompetenz, die Relevanz des theologisch-wissenschaftlichen Diskurses für die Praxis von Kirche und Gesellschaft – und umgekehrt – zu reflektieren;
- Beherrschung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis;
- wissenschaftlich-theologische Urteilsfähigkeit durch Integration des gewonnenen Wissens in die Persönlichkeit.

§ 4 Umfang und Dauer

Das Doktoratsstudium Katholische Theologie umfasst 180 ECTS-AP; das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

- (1) Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:
Vorlesungen (VO) sind vorwiegend im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln Inhalte, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs. Teilungszahl: keine
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:
Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden. Teilungszahl: 20.

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht das Kriterium gemäß Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien gemäß Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 7 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 60 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Spezialisierung im Dissertationsfach	SSt	ECTS-AP
	Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem näheren sachlichen Umkreis des Dissertationsthemas gemäß Dissertationsvereinbarung, deren Auswahl durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer zu genehmigen ist, im Umfang von 20 ECTS-AP, darunter mindestens zwei Seminare zu je 4 oder mehr ECTS-AP.	-	20
	Lernergebnisse: Die Studierenden können Themenbereiche und Zusammenhänge im Dissertationsfach und in seinem fachlichen Umkreis auf höchst spezialisiertem Niveau analysieren und erläutern.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsdidaktik	SSt	ECTS-AP
a.	VO Wissenschaftstheorie I Allgemeine Wissenschaftstheorie und ihre Geschichte unter spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse von Theologinnen und Theologen; kritische Reflexion eigenen Arbeitens; Genderaspekte in der theologischen Wissenschaft	2	3
b.	VO Wissenschaftstheorie II Fragen der Normativität in der Wissenschaft und der Kirchlichkeit der Theologie; theologische Loci; Inspirationslehre; theologische Modelle und deren kritische Reflexion; Genderaspekte in der theologischen Wissenschaft	2	3
c.	SE Wissenschaftsdidaktik Haltungen und Methoden der Wissenschafts- und Hochschuldidaktik im Hinblick auf theologische Lehre und Wissenstransfer; Genderfragen im theologischen Lehren	2	4
	Summe	6	10
	Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden können spezielle Zusammenhänge der zeitgenössischen Wissenschaftstheorie und ihrer Geschichte mit Blick auf den interdisziplinären Dialog und unter Einbezug von Genderaspekten erläutern. Sie sind fähig zur kritischen Analyse und Einordnung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit sowie insbesondere zum Erkennen unkritischer Modell- und Methodenübernahmen aus anderen Wissenschaftsbereichen. ad b.: Die Studierenden können Grundfragen der Wissenschaftstheorie der Theologie auf höchst spezialisiertem theoretischem Niveau erläutern; sie können unterschiedliche theologische Modelle kritisch beurteilen und sind fähig zur Reflexion der Prämissen, Methoden und Relevanz der eigenen Forschung. ad c.: Die Studierenden verfügen über didaktische Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Wissenschaftskommunikation für unterschiedliche Felder, Kontexte und Zielgruppen. Sie sind fähig, die Vermittlung eigener und fremder wissenschaftlicher Leistungen eigenständig zu analysieren und kritisch zu bewerten.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs	SSt	ECTS-AP
	Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs	-	2
	Summe	-	2
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage, ihr Wissen in verschiedenen verfügbaren wissenschaftlichen Foren, etwa Publikationen, Präsentationen auf Fachtagungen oder im Rahmen eines von den Studierenden selbst organisierten Doktorandinnen- und Doktorandenkolloquiums auf höchst spezialisiertem Niveau zu präsentieren und der kritischen kollegialen Diskussion, auch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Fächer, auszusetzen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Pflichtmodul: Vertiefung in weiteren Fächern	SSt	ECTS-AP
	Lehrveranstaltungen aus mindestens einem weiteren Fach gemäß § 8 Abs. 3 aus dem Lehrangebot für das Doktoratsstudium Katholische Theologie.	-	12
	Summe	-	12
	Lernergebnisse: Die Studierenden können Themenbereiche und Zusammenhänge in mindestens einem weiteren Fach des Doktoratsstudiums auf höchst spezialisiertem Niveau analysieren und erläutern.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Pluralität und Einheit der theologischen Fächer	SSt	ECTS-AP
	Selbststudium von Fachliteratur in Bereichen, die das Dissertationsthema im engeren Sinn überschreiten. Zu wählen ist vorgegebene Literatur aus dem Dissertationsfach und einem weiteren Fach gemäß der Auflistung in § 8 Abs. 3. Als Grundlage dazu wird von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter eine Standardliteraturliste veröffentlicht.	-	14
	Summe	-	14
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind imstande zur tragfähigen Verknüpfung des hochspezialisierten Fachwissens, das durch die Dissertation erworben wird, mit der Tradition und Gegenwart theologischer Forschung in größerer Breite.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

6.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SSt	ECTS-AP
	Verteidigung der Dissertation	-	2
	Summe	-	2
	Lernergebnisse: Die Studierenden können die Ergebnisse ihrer Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums und hinsichtlich des erzielten Wissenszuwachses für die Disziplin auf höchstem wissenschaftlichem Niveau darstellen und verteidigen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 1-5 sowie der Dissertation		

§ 8 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium Katholische Theologie ist eine Dissertation im Umfang von 120 ECTS-AP zu verfassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Die Dissertation muss in elektronischer Form oder in der von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter festgelegten Form eingereicht werden. Ihr ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden.
- (3) In der Dissertationsvereinbarung sind jedenfalls das Dissertationsfach, dem das Thema der Dissertation zu entnehmen ist, das Thema der Dissertation sowie das weitere gemäß § 7 Z 4 gewählte Fach bzw. die weiteren gewählten Fächer festzulegen. Wählbare Fächer sind:

Philosophie, Alttestamentliche Bibelwissenschaft, Neutestamentliche Bibelwissenschaft, Kirchengeschichte und Patrologie, Dogmatik, Ökumenische Theologie, Fundamentaltheologie, Religionswissenschaft, Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Katechetik und Religionspädagogik.

- (4) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Ein Modul, mit Ausnahme der Pflichtmodule 3, 5 und 6, wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule 1, 2 und 4 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei
 1. bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
 2. bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Semesters die Prüfungsmethode (schriftlich, mündlich und/oder praktisch) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 3 erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines reflektierten Selbstberichts. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (5) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 5 erfolgt durch eine einstündige kommissionelle mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission, bestehend aus der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer und zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern.
- (6) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 6 „Verteidigung der Dissertation“ hat in Form einer einstündigen kommissionellen mündlichen Prüfung vor einer Prüfungskommission, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

§ 10 Akademischer Grad

- (1) Den Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Katholische Theologie wird der akademische Grad „Doktorin der Theologie“ bzw. „Doktor der Theologie“, abgekürzt „Dr. theol.“, verliehen.
- (2) Der erworbene akademische Grad entspricht dem kanonischen Doktorgrad in Katholischer Theologie.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft und ist auf alle Studierende anzuwenden.

Für die Curriculum-Kommission:
ao. Univ.-Prof. Dr. Dr. Winfried Löffler

Für den Senat:
Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Obwexer
